… das naturnahe Dorf zwischen Süntel und Wesergebirge
www.rannenberg-online.de

Dorfgemeinschaftshaus Rannenberg e. V.

1. Vorsitzender Dirk Wente, Hohes Feld 14, 31749 Auetal

Mietvertrag

zwischen dem „Dorfgemeinschaftshaus Rannenberg e. V.“
(nachstehend „Verein“ genannt) und

_____
Name, Vorname

_____
Ort, Straße

_____
Telefon, E-Mail

(nachstehende „Mieter“ genannt)

Der Verein überlässt dem Mieter am _____ den Saal des Dorfgemeinschaftshauses Rannenberg einschließlich Küche und Toiletten.

Anlass: _____

Der Mietpreis beträgt _____ €. Darin sind alle Kosten inklusive Reinigung enthalten. Dieser Betrag wird **vor Benutzung** auf das nachstehende Konto überwiesen.

IBAN: DE02 2555 1480 0540 9032 00
BIC: NOLADE21SHG

Im Mietpreis enthalten ist die Benutzung der Küche sowie des vorhandenen Inventars, wie Theke mit Zubehör, Bier-, Wein- und Sektgläser, Ess- und Kaffeegeschirr, Möblierung.

Für eine evtl. notwendige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA 11506 Berlin, Webseite www.gema.de, Tel. 030/58858999, sowie für eine evtl. notwendige Einholung einer Schankerlaubnis (Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal) ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift die Bedingungen der Haus- und Benutzungsordnung des Vereins (s. Rückseite) als rechtsverbindlich an.

Bei Rücktritt - insbesondere wenn die Räume anderweitig hätten vermietet werden können - kann der Verein einen Ausgleich in Höhe des vollen Mietpreises verlangen.

Besondere Vereinbarungen: _____

Auetal, den _____

_____ _____
Dorfgemeinschaftshaus Rannenberg e. V. *Mieter*

Haus- und Benutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Rannenberg

1) Der Verein „Dorfgemeinschaftshaus Rannenberg e. V." (nachstehend „Vermieter" genannt) unterhält das Dorfgemeinschaftshaus Rannenberg, das an Privatpersonen, Vereine, Vereinigungen und Gruppen insbesondere zu privaten Feiern, Vereinsfesten, usw. vermietet werden kann. Bei dem Mietobjekt handelt es sich um den Saal (Größe rd. 85 m^2), die Küche sowie die Toiletten.

2) Veranstaltungen und Veranstalter haben dem Zweck der Räume zu entsprechen.

3) Vermietet wird nur an voll geschäftsfähige und volljährige Personen, eingetragene Vereine, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts u. ä.

4) Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand des Vermieters.

5) Das Hausrecht übt der Vermieter, vertreten durch ein Vorstandsmitglied aus. Den Anordnungen und Weisungen des Vereinsvertreters ist Folge zu leisten. Dem Vereinsvertreter steht das Recht zu, bei groben Verstößen gegen die Hausordnung, oder den Charakter der Räumlichkeiten, die Veranstaltung sofort zu unterbinden und die Benutzer des Hauses zu verweisen.

6) Zum Schutz der Anwohner und der Nachbargrundstücke wird auf die Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Nds. GVBl. S. 223 vom 8.6.1971) hingewiesen.
   a) Hiernach sind die festgesetzten Sperrzeiten für das Dorfgemeinschaftshaus unbedingt einzuhalten.
   b) Verkürzungen der Sperrzeit können bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, beantragt werden.

7) Der Mieter stellt den Vermieter bzw. die Gemeinde Auetal (als Eigentümer) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher oder Gäste seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen stehen.
   a) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter bzw. die Gemeinde Auetal (als Eigentümer) auch im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen.
   b) Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dgl.) wird ausgeschlossen.

8) Der Mieter haftet für alle Beschädigungen der Räume sowie für Beschädigungen und Verluste an Inventar und Anlagen.

9) Jeder Verein, Firma oder Körperschaft hat gegenüber dem Vermieter einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

10) Die Mieter der Räume sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen spätestens am Tag nach seiner Anmietung bis 14.00 Uhr (in besonderen Fällen auch früher) wie folgt zu übergeben:
   a) Alle Räume besenrein und so aufgeräumt, wie sie übernommen wurden.
   b) Alle Nassräume (Toiletten, Thekenbereich, Küche, usw.) sind ordentlich aufzuräumen.
   c) Bei Küchenbenutzung ist die Kücheneinrichtung wie Herd, Kühlschrank, Spüle, usw. auszuwaschen. Benutztes Geschirr, Bestecke, Töpfe, usw. sind abzuwaschen und so bereitzustellen, dass sie auf Vollständigkeit und Sauberkeit geprüft und weggeräumt werden können.
   d) Sollte ein Nutzer seinen Reinigungspflichten nicht ausreichend nachkommen, kann der Vermieter kurzfristig Nachbesserung verlangen. Führt die Nachbesserung nicht zum gewünschten Erfolg, ist der Vermieter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.
   e) Sämtlicher anfallender Müll ist durch den Mieter zu entsorgen.

11) Für die Benutzung der Räume sowie deren Einrichtung sind Benutzungsgebühren in der vom Vermieter festgesetzten Höhe zu entrichten.

12) Der Vermieter kann vor Vergabe der Räumlichkeiten eine Kaution bis zu € 500,- verlangen.

Stand: Nov. 2004